

II-114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

5.4.1962

247/A.B.
zu 256/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Inneres, A. F r i t s c h,
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen,
betreffend die Anerkennung von Ersatztaufscheinen durch politische Behör-
den der Steiermark.

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich zu der Anfrage
des Abgeordneten Dr. Jörg Kandutsch und Genossen, betreffend die Anerken-
nung der von den Diözesan-Flüchtlingsstellen in der Steiermark für Heimat-
vertriebene aus dem Sudetenland ausgestellten Ersatztaufscheine, folgen-
des bekanntzugeben:

Bei den von den Diözesan-Flüchtlingsstellen in der Steiermark
an Heimatvertriebene aus dem Sudetenland ausgestellten Ersatztauf-
scheinen handelt es sich nicht um Personenstandsurkunden im Sinne des
Personenstandsgesetzes, sondern um kirchliche Bescheinigungen, die oft
nur auf Grund von Angaben von Zeugen zustande gekommen sind, denen nach
Ansicht des Bundesministeriums für Inneres kaum die Beweiskraft des
§ 294 ZPO. zukommen dürfte.

Im Hinblick darauf ist das Bundesministerium für Inneres nicht
in der Lage, die nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, die von den
Diözesan-Flüchtlingsstellen ausgestellten Ersatztaufscheine als rechts-
gültige Urkunden anzuerkennen.

Die Schwierigkeit in der Beschaffung von Personenstandsurkun-
den und sonstigen Urkunden aus dem Auslande trifft nicht nur auf die in
Österreich wohnhaften Heimatvertriebenen, sondern auch auf alle in
Österreich wohnhaften Personen zu, die im Auslande geboren worden sind
oder dort geheiratet haben und sich über diese Personenstandsfälle Urkun-
den beschaffen müssen. Die gleichen Erwägungen treffen auch hinsichtlich
der mit der Beschaffung der Urkunden verbundenen Kosten zu.

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß am 10. November 1961 zwi-
schen der Republik Österreich und der CSSR ein Vertrag über wechselsei-
tigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkunden-
wesen und über Erteilung von Rechtsauskünften abgeschlossen worden ist,

247/A.B.
zu 256/J

- 2 -

der auch die Beschaffung von Personenstandsurkunden regelt. Da dieser Vertrag demnächst in Österreich in Kraft treten wird, kann eine gesonderte gesetzliche Regelung zugunsten der Heimatvertriebenen aus dem Sudetenland nicht in Betracht gezogen werden.

Es ist richtig, daß in den von den csl. Behörden nach 1945 ausgestellten Personenstandsurkunden die früheren deutschen Familiennamen vielfach nicht in dieser Schreibweise, sondern in der tschechischen Schreibweise aufscheinen. Der vom früheren Heimatstaat des Heimatvertriebenen durch Sprachangleichung geänderte frühere deutsche Familienname kann aber nicht in diese Schreibweise rückübersetzt werden. Angesichts dieser Tatsachen hat das Bundesministerium für Inneres daher in dem bereits ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie die Änderung von Vornamen eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge österreichische Staatsbürger, die im früheren Heimatstaat ihren deutschen Familiennamen durch Sprachangleichung verloren oder die durch Geburt oder Eheschließung einen durch Sprachangleichung geänderten Familiennamen erlangt haben, ihren früheren deutschen Familiennamen auf Grund eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens wieder erlangen können.

Bei den in ausländischen Personenstandsurkunden angeführten Ortsbezeichnungen handelt es sich um authentische Bezeichnungen von Orten in der Sprache des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist. Im Hinblick darauf ist daher eine Übersetzung dieser Ortsbezeichnungen in die deutsche Sprache nicht angängig. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß für solche Ortsbezeichnungen früher einmal eine deutsche Bezeichnung bestanden hat.